

XXIII. GP.-NR

4920 J

18. Juli 2008

**Anfrage**

des Abgeordneten Leopold Mayerhofer  
Kolleginnen und Kollegen

an das Bundesministerium für Justiz  
betreffend EO-Novelle 2008, BGBl. 37/2008 sowie Erlass des Bundesministeriums für  
Justiz vom 15.5.2008 BMJ-B12.118/0003-I 5/2008 –

**Internetversteigerung, Kfz-Abfrage**

Mit 1.3.2008 ist das Bundesgesetz Nr. 37/2008, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert wurden, in Kraft getreten.

Unter anderem wurde im § 25b EO der Abs 2a eingefügt, der besagt:

„Auf Anfrage des Gerichtes haben der Bundesminister für Inneres aus der zentralen Zulassungsevidenz nach § 47 Abs 4 KFG und die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer aus der zentralen Evidenz nach § 47 Abs 4a KFG im Wege der Datenfernverarbeitung mitzuteilen, welche Kraftfahrzeuge und Anhänger auf den Verpflichteten zugelassen sind und das zugewiesene Kennzeichen anzugeben.“

Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung sind bereits zahlreiche Anträge auf Anfrage bei den Gerichten eingelangt, die jedoch mangels Schaffung der geeigneten Voraussetzungen (Zugriffsmöglichkeit im Wege der Datenfernverarbeitung) nicht durchgeführt werden können.

Der § 274 EO wurde dahingehend geändert, dass in Abs 1 Z 1 die Möglichkeit eingefügt wurde, Pfandgegenstände auch im Internet zu versteigern. Vorsorge, welche Internetplattformen gesetzeskonforme Versteigerungsformen anbieten, wurde vom Bundesministerium für Justiz nicht getroffen. Trotz mehrmaliger Besprechungen mit bestehenden Internetplattformen, hat man es bis heute nicht geschafft eine für die Praxis taugliche Plattform anzubieten. Die Schaffung einer justizeigenen Plattform nach dem Muster des Zoll in Deutschland, die aus Sicht der Praxis die einzige gangbare Möglichkeit ist, wurde vom Bundesministerium für Justiz trotz mehrfacher Forderung prinzipiell abgelehnt.

Da lediglich private Verkäufer laut EU-Recht die Gewährleistung bei Internetversteigerungen ausschließen können, stellt sich die Frage, ob gerichtliche Verkäufe (auch im Internet durchgeführt) als private zu werten sind.

Es gibt derzeit in Österreich keinen Internetanbieter, der bereit ist, österreichweit das gesamte Verkaufsverfahren (Abholung des Gegenstandes beim Verpflichteten, Verwahrung und Lagerung, Schätzung, Verkauf, Versendung sowie finanzielle Abwicklung) durchzuführen.

